

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Rechtsamt**Beschlussvorlage**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreisausschuss	02.05.2023						

Inhalt:

Vergabeentscheidung im Vergabeverfahren: Vollverpflegung von Asylbewerbern der Notunterkunft Sporthalle des OSZ Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 293.406,40 €	Produktkonto 31510.529107	Haushaltsjahr 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Den Zuschlag im o. g. Vergabeverfahren erhält:

KostKutscher GmbH
Fabrikstrasse 2
16303 Schwedt/Oder

gez. Karina Dörk
Unterschrift

Datum

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung der ihm durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) zugewiesenen Asylsuchenden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 i. V. m. §§ 4 und 9 Absatz 1 LAufnG verpflichtet. Es handelt sich hierbei um eine gesetzlich normierte Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Die Verteilung der aufzunehmenden Asylsuchenden und Flüchtlinge erfolgt auf Grundlage des Verteilerschlüssels gemäß § 6 Absatz 4 LAufnG i. V. m. § 2 und Anlage 2 zur LAufnGDV. Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 LAufnG i. V. m. § 5 Absatz 1 LAufnGDV zur kontinuierlichen Erfüllung seines Aufnahmesolls verpflichtet und hat die entsprechenden belegbaren Unterbringungsplätze monatlich für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung der ihm zugewiesenen Personen bereitzustellen.

Für eine entsprechende Planung der Unterbringungskapazitäten erfolgt eine jährliche Mitteilung eines sog. Aufnahmesolls durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

Aufgrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine und der hohen anhaltenden Migration von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus Drittstaaten wurde im Jahr 2022 das Aufnahmesoll des Landkreises Uckermark insgesamt 5-mal erhöht.

Im Jahr 2022 hat der Landkreis Uckermark insgesamt 1.722 Asylsuchende und Flüchtlinge aufgenommen und untergebracht. Aufgrund der fehlenden verfügbaren Unterbringungskapazitäten hat der Landkreis Uckermark erstmalig sein Aufnahme-Soll nicht erfüllt.

Für das Jahr 2023 hat der Landkreis Uckermark weitere 1.756 Geflüchtete vom Land Brandenburg aufzunehmen.

Aktuell stehen dem Landkreis Uckermark nur noch wenige belegbare Unterbringungsplätze zur Verfügung. Diese Situation stellt den Landkreis Uckermark vor außerordentliche Problemlagen bei der Unterbringung von Geflüchteten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aufnahmefähigkeit des allgemeinen Wohnungsmarktes erschöpft ist.

Im Vergleich zur Flüchtlingswelle 2015/2016 stellt die aktuelle Entwicklung für den Landkreis Uckermark eine noch größere Herausforderung dar, da die Aufnahmeverpflichtungen für den Landkreis Uckermark konstant 2 Jahre in Folge auf hohem Niveau bleiben.

Die kurzfristige Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften ist in Ermangelung verfügbarer Liegenschaften aktuell nicht möglich. Der Wohnungsmarkt ist ebenso nicht aufnahmefähig. Die verfügbaren Unterbringungskapazitäten tendieren zur Vollbelegung.

Aufgrund der anhaltenden und überdurchschnittlich gestiegenen Aufnahmeverpflichtung für den Landkreis Uckermark besteht dringender Handlungsbedarf, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und von Nichtversorgung der Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Die Herrichtung der Sporthalle des OSZ Uckermark in Schwedt zur Notunterkunft dient der Sicherstellung der gesetzlich normierten Aufnahmeverpflichtungen des Landkreises Uckermark gemäß Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburg. Eine Obdachlosigkeit von Flüchtlingen ist gemäß dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) dringend zu vermeiden.

Die Einschätzung einer außerordentlichen Flüchtlingssituation (Notsituation) wird ebenso durch das Land Brandenburg geteilt. Zur Vermeidung eines Unterbringungsnotstandes wurden Ausnahmeregelungen geschaffen, um von den Mindestbedingungen zur Unterbringung von Geflüchteten nach dem Landesaufnahmegesetz abweichen zu können.

In diesem Vergabeverfahren beschafft der Landkreis Uckermark die Verpflegung der Asylbewerber in der Sporthalle des OSZ-Uckermark in Schwedt.

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine soziale und besondere Dienstleistung gemäß ANHANG XIV der Richtlinie 2014/24/EU. Der EU-Schwellenwert für diese Dienstleistung beträgt 750.000 Euro (netto). Demzufolge ist in diesem Verfahren das nationale Vergaberecht – hier: § 30 KomHKV i.V. m. §§ 1 ff. UVgO – anzuwenden.

Aufgrund der Dringlichkeit in diesem Fall ist eine Verhandlungsvergabe gem. § 30 Abs. 3 KomHKV i. V. m. § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO zulässig.

Die Leistungsausführung soll am 15.05.2023 beginnen.

Die Zuschlagsfrist/Bindefrist endet am 05.05.2023.

Die Vergabe der vorgenannten Leistung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Hauptsatzung der Beschlussfassung des Kreisausschusses.

Nach Erarbeitung der Vergabeunterlagen wurden vier Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bis zum Ende der Angebotsfrist am 29.03.2023 um 11:00 Uhr wurde ein Angebot fristgerecht beim Auftraggeber eingereicht.

lfd. Nr.	Unternehmen und Anschrift	Ausschluss	Anzahl und Wertung Nebenangebote (€)	geprüfte Angebotssumme (€)	Bemerkungen
1	KostKutscher GmbH Fabrikstrasse2 16303 Schwedt/O.	<input type="checkbox"/>	-	293.406,40	

Nach Durchführung der formalen Prüfung wurde das Angebot zur fachlichen Bewertung zugelassen, da kein Ausschlussstatbestand festgestellt werden konnten.

Im Rahmen der fachlichen Prüfung ist das Fachamt zu dem Urteil gelangt, dass das vorliegende Angebot die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses erfüllt und somit für den Zuschlag in Betracht kommt.

Die Prüfung der Angemessenheit der Preise gemäß § 44 UVgO ergab keine Anzeichen eines unangemessenen Angebotspreises. Somit ist das Angebot des Bieters 1 KostKutscher GmbH als angemessen und auskömmlich zu bewerten.

Folglich erhält den Zuschlag das Angebot des Bieters 1 KostKutscher GmbH, da es sich im Vergabeverfahren als ein wirtschaftlich annehmbares Angebot herausstellte.